

Jagd Baselland / Bewilligung für nicht forstliche Kleinbaute

Gesuchsteller: Jagd Baselland, Postfach, 4142 Münchenstein

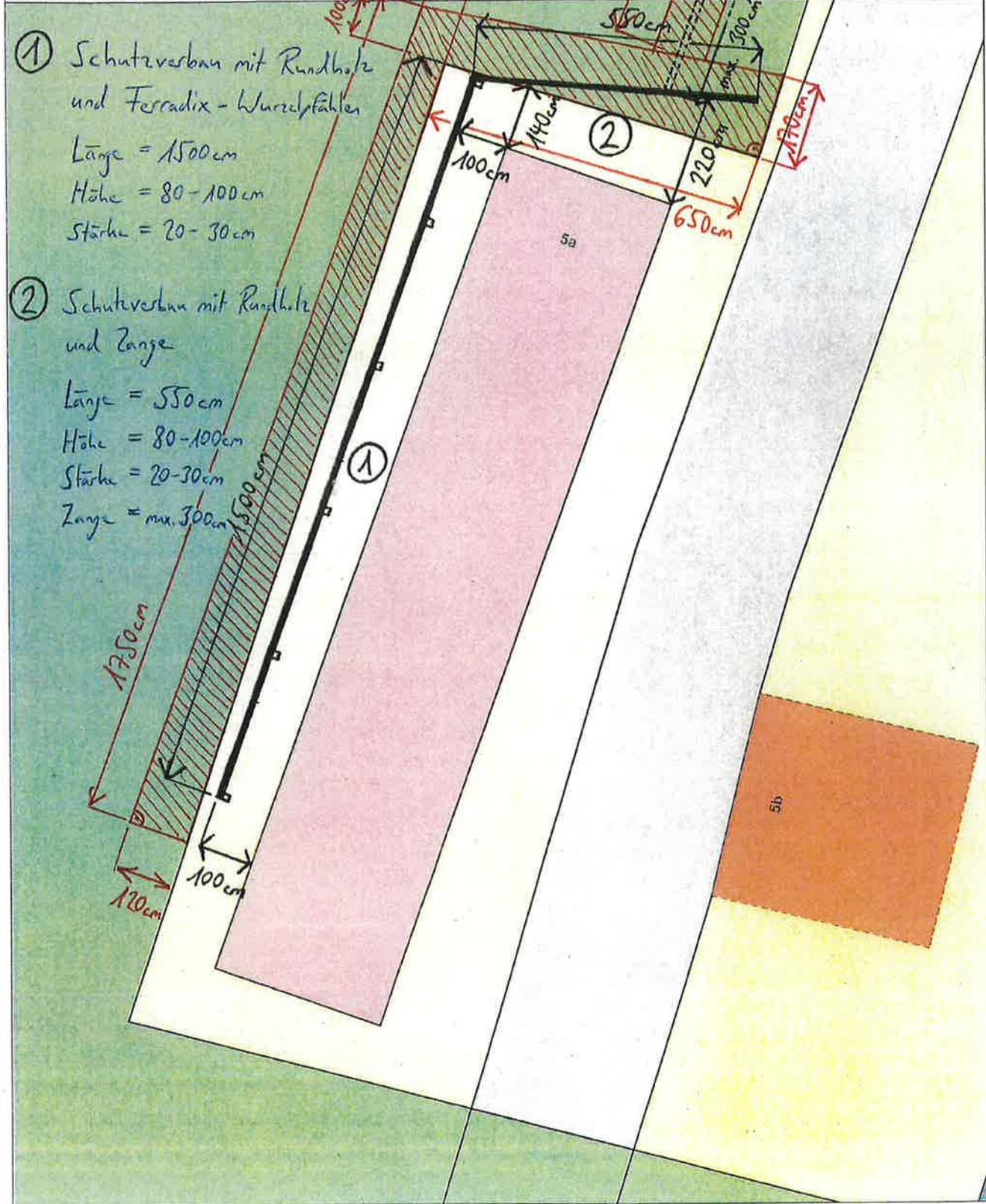
Projekt: Schutzverbauung für Jagd-Schützenhaus Edlete, Parzelle Nr. 1007, Lausen

Der Gemeinderat hat am 28. Mai 2024 das Gesuch bewilligt. Gestützt auf § 16 kantonale Waldverordnung liegt der Beschluss **vom 07. bis 17. Juni 2024** während zehn Tagen öffentlich auf.

Dieser Entscheid des Gemeinderates kann innerhalb der Auflagefrist durch Beschwerde beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal angefochten werden.

Der Plan kann während der Auflagefrist zu den Schalterstunden, Montag 09.30 – 12.00/14.00 - 17.00, Dienstag 07.30 - 12.00 Uhr, Mittwoch 09.30 - 12.00/14.00 - 18.00 Uhr, Donnerstag 09.30 - 13.00 Uhr sowie Freitag 09.30 - 12.00/14.00 - 16.00 Uhr, bei der Abteilung Bau und Unterhalt (Erdgeschoss Gemeindehauses) oder unter www.lausen.ch eingesehen werden.

Die aus dem Geoinformationssystem publizierten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 552 56 73.



Für den Bau temporär benötigte Waldfläche  = 29 m²



Lausen, 31.05.2024/bs

Auszug aus dem Protokoll vom 28. Mai 2024

Nr. 214 – B2.2.2, Ausz.

JAGD BASELLAND: BAUGESUCH FÜR NICHT FORSTLICHE KLEINBAUTE / SCHUTZVERBAUUNG BEIM SCHÜTZENHAUS

Mit dem Schreiben vom 17. Mai 2024 hat die Bürgergemeinde Liestal im Auftrag der Jagd Baselland folgendes Gesuch für eine nicht forstliche Kleinbaute eingereicht:

Objekt

Das Jagd-Schützenhaus «Edlete» befindet sich auf dem Grundstück-Ni. 1007 in Lausen und trägt die Adressierung Edletenthal 5a. Eigentümerin des Grundstücks ist die Einwohnergemeinde Lausen und Eigentümerin des Jagd-Schützenhauses ist Jagd Baselland, die Dachorganisation der Baselbieter Jägerinnen und Jäger, welche auch Pächterin des Jagd-Schiessstandareals ist.

Gesuchsteller

Das Gesuch wird durch den Forstbetrieb der Bürgergemeinde Liestal im Auftrag der Eigentümerin des Jagd-Schützenhaus, Jagd Baselland, gestellt.

Ausgangslage

Das Jagd-Schützenhaus wurde in den Hang gebaut, wofür ein Abtragen des Hangs nötig war. Dadurch entstand hinter und neben dem Gebäude ein offener Schnitt im Hang, von welchem laufend Erd- und Gesteinmaterial erodiert. Um das Gebäude vor diesem erodierten Material zu schützen, wurde vor längerer Zeit ein Schutzverbau erstellt. Dieser Schutzverbau erfüllt seine Funktion nicht mehr, da das Baumaterial in die Jahre gekommen ist und er durch das erodierte Material schräg gedrückt wurde. Der Abstand des Gebäudes zur statischen Waldgrenze beträgt zwischen 1.2 und 1.7m.

Vorhaben / Zweck

Um das Jagd-Schützenhaus weiterhin vor dem erodierten Erd- und Gesteinmaterial zu schützen, wurde der Forstbetrieb der Bürgergemeinde Liestal seitens Jagd Baselland beauftragt, einen neuen Schutzverbau zu erstellen. Dafür muss der alte Verbau zuerst zurückgebaut werden.

Der neue Verbau hinter dem Gebäude hat eine Länge von rund 15.0m ab der nördlichen Waldgrenze, einen Abstand zum Gebäude von rund 1.0m und eine Höhe von 0.8 bis 1.0m. Der Verbau besteht aus drei bis vier aufeinander gelegten Rundhölzer, welche mit Armierungsstahl vernagelt werden. Gestützt wird der Schutzverbau durch sechs betonfreie Ferradix-Wurzelpfähle (Metall), welche in einem Abstand von ca. 3.0m zueinander und 0,6m tief in den Boden geschlagen werden.

Auf der nördlichen Seite des Gebäudes gibt es ebenfalls einen Schutzverbau mit drei bis vier aufeinander gelegten Rundhölzer und derselben Höhe, welcher rund 5.5m lang ist. Die Angleichung dieses Verbaus an den jetzigen seitlichen Böschungsverlauf mit einem Abstand zum Gebäude von 1.4 bis 2.2m hat zur Folge, dass dieser Verbau grösstenteils auf dem Waldboden zu liegen kommt. Da der Böschungsverlauf bereits so gegeben ist, wird die bestehende Waldbestockung dadurch nicht beeinträchtigt. Der Verbau wird gegen die hintere Böschung am letzten Ferradix-Wurzelpfahl befestigt und gegen die Naturstrasse mit einer maximal 3,0m langen Zange in der seitlichen Böschung verhängt. Grund dafür ist, dass die dortige Bodenbeschaffen-

heit die Anbringung eines zusätzlichen Ferradix-Wurzelpfahls nicht zulässt. Die Lage der Zange wird so gewählt, dass die bestehende Waldbestockung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Auf der südlichen Seite des Gebäudes und auf den ersten rund 5.0m ab der südlichen Waldgrenze hinter dem Gebäude ist kein Verbau nötig, da dort die Erosion deutlich geringer ist.

Die Erstellung des neuen Schutzverbaus dient als Arbeits-Objekt für den Baukurs (üKE) der Baselbieter Forstwart-Lernenden, welcher vom 26. - 28. Juni 2024 stattfindet, und ist deshalb an diesen Zeitpunkt gebunden.

Insbesondere aus dem Grund, dass der Schutzverbau während der sensiblen Hauptbrut- und Setzzeit des Wildes erfolgt, wird die Beeinträchtigung der bestehenden Waldbestockung auf das Minimum reduziert. Die für den Bau temporär benötigte Waldfläche beträgt maximal 29 m².

Gesuch

Der Forstbetrieb der Bürgergemeinde Liestal beantragt hiermit das Baugesuch für den Bau des oben beschriebenen Schutzverbaus als nicht-forstliche Kleinbaute beim Jagd-Schützenhaus «Edlete» in Lausen zu bewilligen.

Nicolas Leu, Projektleitung Forstbetrieb BG Liestal

Die Abteilung Bau und Unterhalt hat das Gesuch dem Amt für Wald und Wild beider Basel zur Stellungnahme eingereicht. Vom Amt für Wald und Wild beider Basel ist am 24. Mai 2024 folgende Stellungnahme eingegangen:

Sachverhalt

Mit baulichen Massnahmen soll das bestehende Jagd-Schützenhaus «Edlete» in Lausen vor der erodierenden Waldböschung geschützt werden. Dabei wird die ausserhalb des Waldes liegende Verbauung im Westen erneuert, im Norden wird eine neue Verbauung erstellt. Aufgrund des Böschungsverlaufs kommt die Verbauung im Norden innerhalb des Waldes zu liegen. Beide Verbauungen beanspruchen während der Erstellung Waldareal. Die entsprechenden Flächen sind mit Dickung bestockt.

Die Schutzverbauungen dienen als Arbeits-Objekt für den Baukurs (üK) in der Ausbildung der Forstwartler-nenden. Dieser findet vom 26. - 28. Juni 2024 statt.

Erwägungen

Das Vorhaben entspricht einem ausgewiesenen Bedarf (Schutz von bestehendem Gebäude). Das Bestandesgefüge wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben befindet sich gemäss rechtskräftigem WEP in Wald mit Vorrang Schutz vor Naturgefahren (Schutzwald). Naturschutz- und Wildruhegebiete sowie Wildtierkorridore sind nicht betroffen.

Der Ausführungszeitpunkt liegt im Höhepunkt der Brut- und Setzzeit und ist daher aufgrund der erforderlichen Eingriffe in die Bestockung grundsätzlich suboptimal. Dies auch aus Sicht der Vorbildfunktion von Jagd Baselland. Die beanspruchte Waldfläche ist vorliegend minimal, weiter ist die Ausbildung der Forstwartler-nenden wichtig und das Finden geeigneter Kursobjekte erfahrungsgemäss schwierig. Das AfW ist deshalb der Ansicht, dass das Vorhaben zum vorgesehenen Zeitpunkt mit Auflagen, ohne präjudizielle Wirkung für andere Vorhaben vertretbar ist, sofern sich in den beanspruchten Flächen keine Jungtiere befinden.

Beschluss

Vorliegend ist das Bewilligungsverfahren als nicht forstliche Kleinbaute durchzuführen. Das Amt für Wald beider Basel kann das hierfür erforderliche Einverständnis (§ 15 der kantonalen Waldverordnung [kWaV, SGS 570.11]) erteilen, wenn nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

- Das «Baugesuch nicht-forstliche Kleinbaute - Schutzverbau Jagd-Schützenhaus «Edlete» Lausen» (inkl. Beilagen) ist integrierter Bestandteil der Bewilligung (Stempel AfW vom 22.05.2024).
- Die Eingriffe in die Vegetation sind mit dem für Lausen zuständigen Revierförster vorgängig abzusprechen.
- Vor der Entfernung der Bestockung sind die beanspruchten Waldflächen durch eine Fachperson hinsichtlich allfälliger vorhandener Jungtiere / Nester absuchen zu lassen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Sollten Nester vorhanden sein, sind die Arbeiten zeitlich zu verschieben.
- Die Arbeiten sind von der Waldstrasse aus auszuführen.

- Die im Gesuch ausgewiesenen Flächenbeanspruchungen sind einzuhalten. Angrenzende Flächen dürfen unabhängig der vorhandenen Bestockung nicht beansprucht werden. Der angrenzende Bestand ist bei Bedarf mit geeigneten Massnahmen zu schützen.
- Allfällige bereits vorhandene Neophyten dürfen nicht verbreitet werden. Während und nach Abschluss der Arbeiten aufkommende Neophyten sind zu bekämpfen.
- Die vorhandenen Naturgefahren dürfen durch das Vorhaben nicht verstärkt werden, die Schutzwirkung nicht beeinträchtigt werden. Die Beeinträchtigung der Schutzwirkung durch die mit dem Vorhaben verbundenen Waldflächenbeanspruchungen ist bei Bedarf mittels Pflanzungen (z.B. Stecklinge) zu beheben.
- Die künftig zwischen Schutzverbauung und Schützenhaus im Norden liegende Fläche ist gemäss der rechtskräftigen, statischen Waldgrenze Waldareal. Eine Beanspruchung zu nicht forstlichen Zwecken ist nicht zulässig.
- Die Verbauungen haben keinen Einfluss auf den Verlauf der rechtskräftigen, statischen Waldgrenze.
- Die heute innerhalb des Waldes befindlichen Gartenplatten sind im Rahmen der Arbeiten zu entfernen / zu verschieben.

://: Der Gemeinderat stimmt dem Gesuch für eine nicht forstliche Kleinbaute unter Einhaltung der Auflagen des Amtes für Wald und Wild beider Basel zu.
 Der Entscheid wird im Lausner Anzeiger vom 07. Juni 2024 und auf der Homepage der Gemeinde Lausen inkl. Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht. Die Einsprachefrist von 10 Tagen beginnt mit der Veröffentlichung im Lausner Anzeiger.

Freundliche Grüsse

Gemeinde Lausen

Gemeinderat

Der Präsident:



Peter Aerni

Der Verwalter:



Andreas Neuenschwander

Auszug geht an:

- Jagd Baselland, Postfach, 4142 Münchenstein
- Nicolas Leu, Bürgergemeinde Liestal, Rosenstrasse 14, 4410 Liestal
- Andreas Etter, Amt für Wald und Wild beider Basel, Ebenrainweg 25, 4450 Sissach
- Bau und Unterhalt (Lauf Nr. 4473)

Gemeinde Lausen

Gemeinderat

Grammontstrasse 1
 4415 Lausen

Tel. 061 926 92 60

info@lausen.ch
 www.lausen.ch